

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der cmoll-Consulting GmbH

(Stand 01.09.2008)

§ 1 Geschäftsgegenstand der cmoll-Consulting GmbH und Geltungsbereich der AGB

(1) Gegenstand der Geschäftstätigkeit der cmoll-Consulting GmbH (nachfolgend: "cmoll") ist die Erstellung kundenspezifischer Individualsoftware, Entwicklung, Beratung, Customizing und die weitere Anpassung der Standardsoftware SAP einschließlich sämtlicher hiermit in Zusammenhang stehender Leistungen wie

- Projektleitung,
- Installation,
- Kunden-Schulung,
- Update-Erarbeitung,
- Konzepterstellung.

Und insbesondere auch:

- Softwareänderungen und Ergänzungen oder Unterstützung hierbei,
- Performancetuning und Systemanpassung,
- Systemtechnische Beratung und Unterstützung vor Ort, über Remote-Anbindung, Telefon oder Telefax oder andere Medien (z.B. Videokommunikation),
- Schulung der Mitarbeiter des Kunden im Hause des Kunden.

(2) Diese Leistungen erbringt cmoll im unternehmerischen Verkehr ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB, soweit nichts anderes vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, auch wenn cmoll ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Kunde erkennt diese AGB mit Auftragsunterzeichnung als verbindlich an.

(3) cmoll ist berechtigt, den erteilten Auftrag von sachverständigen, unselbständig beschäftigten Mitarbeitern und / oder freiberuflichen Kooperationspartnern durchführen zu lassen. Die AGB haben auch in diesem Fall Gültigkeit.

§ 2 Vertragsgrundlagen, Softwarespezifikation und Pflichtenheft

(1) Auftragsgrundlage ist der unter der Geltung dieser AGB abgeschlossene schriftliche Individualvertrag. In diesem Vertrag sind alle maßgeblichen Rahmenbedingungen des Auftrags festzulegen, mindestens jedoch Art und Umfang der vertraglichen Leistungen und insbesondere welche Nebenleistungen über die

Entwicklungstätigkeit hinaus erbracht werden, die Vergütung und bei Fixgeschäften die Fertigstellungstermine. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Bedingungen des Individualvertrags gelten vorrangig diese AGB, es sei denn, die widersprechende Bedingung im Vertrag wird ausdrücklich als gewollte Abweichung zu diesen AGB bezeichnet.

(2) Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch cmoll.

(3) Technische und fachliche Grundlage jeden Auftrags ist die vom Kunden schriftlich zu erstellende Fixierung der Vorgabe mit dem zu erwartenden Ergebnis (nachfolgend "Pflichtenheft"). Das Pflichtenheft ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und in den Vertrag einzubeziehen. Können sich die Parteien nicht auf den Inhalt des Pflichtenhefts einigen, steht ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu; die Geltendmachung von Schadensersatz ist für diesen Fall ausgeschlossen. Eine Mitwirkung von cmoll an der Erstellung des Pflichtenheftes ist gesondert zu vergüten.

(4) Weitere technische Beschreibungen neben dem Pflichtenheft sind ebenfalls von beiden Parteien zu unterzeichnen und in den Vertrag einzubeziehen. Bestehen Widersprüche zwischen verschiedenen Entwicklungsunterlagen, ist das Pflichtenheft maßgeblich, es sei denn, die Abweichung wurde ausdrücklich als gewollt gekennzeichnet.

(5) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, cmoll fortlaufend alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und cmoll von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind.

(6) Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch cmoll festgelegt. cmoll ist berechtigt, die weitere Aufgabenerfüllung abzulehnen, wenn diese nach Auftragserteilung undurchführbar erscheint.

§ 3 Leistungszeit und Verzögerungen

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens cmoll schriftlich als verbindlich bezeichnet.

(2) Ist für den Auftrag ein Fixtermin vereinbart und wird dieser von cmoll nicht eingehalten, hat der Kunde cmoll zunächst schriftlich zu mahnen und eine angemessene Nachfrist zu setzen – je nach Auftragsumfang mindestens von 3 Wochen. Erst wenn innerhalb dieser Nachfrist die vereinbarte Leistungserbringung nicht erfolgt ist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist allerdings ausgeschlossen, sofern die Überschreitung des Fixtermins auf nachträgliche Änderungswünsche des Kunden zurückzuführen ist.

(3) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in

dem cmoll durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist. Zu diesen Umständen gehören insbesondere höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt. Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

§ 4 Installation und Einweisung

(1) Der gemäß Pflichtenheft erteilte Auftrag (Entwicklung, Beratung, Customizing oder Anpassung der Software) umfaßt nicht die Installation der Software auf Datenverarbeitungsanlagen des Kunden. Soll cmoll die Software auch bei dem Kunden installieren, bedarf dies einer zusätzlichen Beauftragung und ist nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

(2) Auch eine vom Kunden gewünschte Einweisung in die Softwareanwendung ist nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

§ 5 Änderungswünsche nach Auftragserteilung

(1) Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf Funktionsumfang, Programmstruktur, Bildschirmgestaltung, Customizing oder sonstige Merkmale der Vertragssoftware muß cmoll nicht berücksichtigen, soweit sie eine wesentliche Abweichung vom ursprünglichen Auftragsinhalt darstellen.

(2) cmoll steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Berechnungsgrundlage des Zusatzentgeltes sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der von cmoll für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfaßt insbesondere die Bereitstellung der für die Entwicklung erforderlichen Informationen DV-technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Berechtigungen, Remotezugänge usw.) sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der das Programm eingesetzt werden soll.

(2) Während der erforderlichen Testläufe und des Abnahmetests ist der Kunde bzw. dessen Vertreter persönlich anwesend, um ein für beide Vertragsparteien verbindliches Protokoll erstellen zu können. Ferner ist der Kunde verpflichtet, cmoll ggf. erforderliche Testdaten zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kunde hat ihm vorgelegte Entwürfe, Programmttestversionen oder ähnliches unverzüglich zu prüfen und ggf. Fehler und/oder Änderungswünsche cmoll bekannt zu geben. Unterläßt der Kunde die Prüfung und/oder die Mängelrüge, entfällt hinsichtlich dieser Fehler die Gewährleistungsverpflichtung von cmoll.

(4) Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der anderen im Rahmen der Auftragsdurchführung überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen der Vertragsabwicklung vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der jeweils anderen Vertragspartei einschließlich der angefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmerstellung nicht mehr benötigt werden.

§ 7 Übergabe, Lieferumfang und Weiterverwertung

(1) cmoll liefert ein Stück des Vertragsgegenstands gemäß Pflichtenheft auf Datenträger, auf anderem elektronischen Wege oder auf dem vom Kunden bereitgestellten System einschließlich der Benutzerdokumentation. Wünscht der Kunde die Lieferung weiterer Stücke des Vertragsgegenstands und/oder der Benutzerdokumentation, so ist dies nach gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

(2) Im Falle eines Entwicklungsauftrags gehört zum Lieferumfang die der Software zugrundeliegenden Quellcodes (Kommentarzeilen) in der dem Pflichtenheft zu entnehmenden Programmiersprache. Enthält das Pflichtenheft diesbezüglich keine Bestimmung, ist die im Kundensystem vorzufindende Programmiersprache zu verwenden. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, daß nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise des Programms ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muß zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen.

(3) cmoll räumt dem Kunden für alle zur Zeit bekannten Nutzungsarten ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches und unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Bearbeitungen, Umgestaltungen und Änderungen im Sinne der §§ 23, 39 UrhG sind nur mit schriftlicher Zustimmung von cmoll zulässig. Der Kunde erklärt sich bereit, Dritte, denen er sein Nutzungsrecht überträgt, ebenfalls dementsprechend zu verpflichten.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, daß die von cmoll, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art an Dritte der schriftlichen Zustimmung von cmoll.

(5) Im Hinblick darauf, daß die erstellten Leistungen geistiges Eigentum von cmoll sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars

ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang.

§ 8 Gewährleistung

(1) cmoll steht dafür ein, daß ihre auftragsgemäße Leistungserbringung einschließlich der Dokumentation nicht mit Mängeln behaftet ist, die den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch erheblich beeinträchtigen. Der Kunde erkennt an, daß nicht jede Funktionsstörung im Programmablauf einen erheblichen Mangel darstellt, da nach dem Stand der Technik keine vollkommen fehlerfreie Software entwickelt werden kann.

(2) Der Kunde hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von cmoll zu vertreten sind. Mängel im vorstehenden Sinne werden von cmoll innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Abnahme gemäß § 12 dieser AGB nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden im Wege der Nachbesserung behoben. Die Mängelbeseitigung hat in angemessener Frist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zu erfolgen. Schlägt die Nachbesserung insgesamt dreimal fehl, kann der Kunde wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vergütung verlangen.

(3) Nimmt der Kunde Änderungen gleich welcher Art am Leistungsgegenstand vor, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

(4) cmoll ist bezüglich der inhaltlichen Richtig- und Vollständigkeit ihrer Leistungserbringung auf die ordnungsgemäße Mitwirkung des Kunden angewiesen. Insbesondere ist cmoll an das vom Kunden beigebrachte Zahlenmaterial, die wirtschaftlichen Vorgaben (z.B. strategische Entwicklung, Personalentwicklung, Finanzkennzahlen, Liquidität) gebunden. cmoll kann daher keine Gewähr für die inhaltliche Richtig- und Vollständigkeit der erarbeiteten Ergebnisse übernehmen, soweit diese auf Angaben des Auftraggebers beruhen bzw. aus Angaben des Kunden resultieren.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit haftet cmoll in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schadens. Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, daß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, haftet cmoll in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch in Höhe des Dreifachen der jeweiligen Vergütung. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Anfertigung von

Sicherungskopien eingetreten wäre. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. cmoll bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

§ 10 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) cmoll ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. cmoll gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Wahrung des Datengeheimnisses.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus zu vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, daß ein Zugang durch unbeteiligte Dritte ausgeschlossen ist.

(3) cmoll darf den Kunden nach erfolgreicher Leistungserbringung als Referenzkunden benennen.

§ 11 Vergütung

(1) Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, sind 50% der vereinbarten Vergütung sofort nach Auftragserteilung ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Die restliche Vergütung ist unmittelbar nach Abschluß der vereinbarten Leistungserbringung fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

(2) Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet, wenn sie im Angebot bzw. Individualvertrag nicht ausdrücklich als im Preis enthalten angegeben ist.

(3) Fahrtkosten, Reisezeiten, Spesen, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten, sofern nicht anders vereinbart.

§ 12 Geltung von DIN-Normen

Entstehen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Uneinigheiten über den Inhalt oder die Bedeutung EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Normen als vereinbart. Wird eine DIN-Norm nach Vertragsabschluß, aber vor Leistungserbringung geändert, ist cmoll gehalten, soweit zumutbar die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen.

§ 13 Abnahme

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen der cmoll unverzüglich nach Erhalt entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkannte Mängel unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Unterläßt der Kunde diese Prüfung, gilt die Leistung spätestens 14 Tage nach Erhalt als abgenommen. Dies gilt nicht, sofern individualvertraglich die Überprüfung durch cmoll erfolgen soll.

(2) Erfolgt die Überprüfung durch cmoll, hat der Kunde eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben, sobald die Leistungserbringung die Abnahmetests bestanden hat. Gegebenenfalls festgestellte unerhebliche Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Die Abnahme darf nicht aufgrund unerheblicher Mängel verweigert werden. cmoll kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Leistung des Auftrages als abgenommen gilt.

§ 14 Sonstiges

(1) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieser AGB einschließlich dieser Klausel selbst oder der jeweiligen individualvertraglichen Abreden einschließlich der technischen Unterlagen sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per Telefax, nicht aber per e-mail.

(2) Sollte eine in diesen AGB enthaltene Regelung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine ihr wirtschaftlich am nächsten kommende Ersatzregelung. Können sich die Parteien auf eine solche Regelung nicht einigen, so soll die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de/) angerufen werden, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung zu bereinigen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der cmoll in D-58313 Herdecke.